

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2016

Inhalt

	Seite		Seite
Lineare Besoldungserhöhung.....	205	Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte.....	214
Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW: teilweiser Anwendungsausschluss.....	206	Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“	218
Anlagerichtlinien 2016.....	207	Verwaltungslehrgang I 2017.....	219
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2017 – Teil 1.....	210	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	220
Muster zur Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO.....	212	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	221
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte.....	213	Personal- und sonstige Nachrichten	221
		Literaturhinweise.....	226

Lineare Besoldungserhöhung

1320970

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 4. Juli 2016

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst werden beschlossen.“

Die entsprechenden Anlagen werden nachstehend bekannt gegeben.

Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im kirchlichen Dienst wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums B 2100 - 143 - IV 1, B 3000 - 4.21 - IV C 1 vom 23. Dezember 2015 verwiesen. Die Bekanntmachung ist im Ministerialblatt des Landes Nordrhein Westfalen Nr. 1 vom 8. Januar 2016, Seite 1, veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 –
(gültig ab 1. August 2016)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich		
Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro	Besoldungsgruppe A 13 Euro
4	3.302,16	
5	3.457,03	3.862,39
6	3.612,53	4.030,27
7	3.768,03	4.198,18
8	3.871,69	4.310,11
9	3.975,36	4.422,04
10	4.079,03	4.533,99
11	4.182,70	4.645,94
12	4.286,34	4.757,87

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 128,46 Euro.
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 109,83 Euro,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 342,23 Euro.

III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfbVO)

- 1. Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 340,00 Euro.
- 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 86,88 Euro.

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenden, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. August 2016 eine Ephoralzulage in Höhe von 728,00 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

**Anlage 2
Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3 PfbVO (gültig ab 1. August 2016)**

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich	
Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro
4	3.302,16
5	3.457,03
6	3.612,53
7	3.768,03
8	3.871,69
9	3.975,36
10	4.079,03
11	4.182,70
12	4.286,34

II. Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

**Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge – (gültig ab 1. August 2016)
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.348,85 Euro

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage
zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst) (gültig ab 1. August 2016)**

Stufe	A10 +	A11 +	A12 +	A13 +	A14 +
3	118,90	74,45	95,18	34,77	
4	120,20	83,23	98,28	47,24	
5	121,49	91,99	101,39	59,70	
6	122,78	100,77	104,50	72,15	209,54
7	124,07	109,54	107,61	84,61	220,37
8	124,93	115,39	109,68	92,91	243,56
9	125,79	121,24	111,74	101,21	266,73
10	126,66	127,10	113,81	109,51	289,91
11	127,52	132,95	115,88	117,81	313,09
12		138,78	117,95	126,13	336,27

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW: teilweiser Anwendungsausschluss

1333106

Az. 12-0:00005

Düsseldorf, 11. Juli 2016

Der Landtag NRW hat am 9. Juni 2016 das „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land NRW“ beschlossen (GV. NRW., Ausgabe 2016 Nr. 18 vom 27. Juni 2016, Seite 309 bis 440). Im Wesentlichen sieht das Gesetz folgende Neuregelungen vor:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf: u. a. Flexibilisierung von Arbeitszeit, Verbesserung der Freistellungsregeln, grundsätzlicher Anspruch auf Rückkehr aus Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Ausbau des Sabbatical, Ermöglichung von Ausbildung in Teilzeit,
- Personalentwicklung und Fortbildung sowie behördliches Gesundheitsmanagement als unverzichtbare Elemente einer modernen Personalverwaltung,

- Verbesserung der Karrierechancen für Frauen, u. a. durch Einführung einer Zielquote für Frauen in Führungspositionen,
- Änderungen im Laufbahnrecht, u. a. Reduzierung der Laufbahngruppen, Anpassung der Laufbahngruppenstruktur an die Entwicklung im Hochschulbereich,
- systematische Überarbeitung des Besoldungsrechts,
- Integration der jährlichen Sonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 in die monatlichen Bezüge,
- Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1, insbesondere für Alleinerziehende,
- Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte im langjährigen Vollzugsdienst bei Polizei, Feuerwehr, Justiz, Verfassungsschutz und Steuerfahndung,
- Verkürzung der Wartezeit auf Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes,
- Verbesserung der Besoldung des einfachen Dienstes, vor allem des Justizwachmeisterdienstes,
- Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit und Abkehr von der bisherigen Aufzehrregelung,
- systematische Überarbeitung des Versorgungsrechts,
- Regelung des Anspruchs auf Versorgungsauskunft,
- Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Vereinfachung der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge durch Einführung von Festbeträgen,
- Regelungen zur Versorgungslastenteilung.

Über § 17 PfbVO finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen auf Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend Anwendung, es sei denn im kirchlichen Recht ist etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitung kann nach § 17 Abs. 1 Satz 2 PfbVO jedoch bestimmen, dass Änderungen in staatlichen Bestimmungen vorläufig keine Anwendung finden, wenn sie kirchlichen Belangen entgegenstehen; innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

Über die §§ 9 AG.KBG.EKD und 1 Abs. 1 KBVO finden die Bestimmungen des Rechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein sinngemäß Anwendung auf die Kirchenbeamtinnen und -beamten der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchenleitung kann nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KBVO und § 9 Abs. 2 AG.KBG.EKD jedoch bestimmen, dass Änderungen in staatlichen Bestimmungen vorläufig keine Anwendung finden, wenn sie kirchlichen Belangen entgegenstehen. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2016 wie folgt beschlossen:

„Die Änderungen des Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Artikel 2 und 3 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) vom 9. Juni 2016 finden gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 PfbVO und § 1 Abs. 1 Satz 3 KBVO keine Anwendung.

Davon ausgenommen sind § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und § 85 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der Fassung gem. Art. 3 DRModG NRW).

Das Recht auf eine Besoldung und Versorgung, die sich in ihrer Höhe an den Besoldungstabellen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung orientiert, bleibt von Satz 1 unberührt.

Satz 1 gilt nicht für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung sich gem. § 1 Abs. 2 KBVO nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt.“

Grundlage für diesen Beschluss ist, dass aufgrund Beschluss 13 der Landessynode 2016 und eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 15. April 2016 für die EKIR (wie für die LLK und die EKvW) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Übernahme des Besoldungs- und -versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) und ein landeskirchliches Ausführungsgesetz (AG.BVG-EKD) beabsichtigt sind. Die Bestimmungen des BVG-EKD verweisen grundsätzlich auf das einschlägige Bundesrecht. Die Übernahme zahlreicher Bestimmungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes NRW würde die Rechtsanwender innerhalb eines Jahres zu einer doppelten Umstellung zwingen. Das wird durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Juni 2016 vermieden. Im Wesentlichen lediglich in Hinblick auf die Besoldungstabellen soll im Ausführungsgesetz von den Öffnungsklauseln des BVG-EKD Gebrauch gemacht werden, so dass es hier bei der Übernahme des Landesrechts bleiben würde. Satz 3 des Beschlusses der Kirchenleitung vom 17. Juni 2016 bestimmt deshalb, dass die Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz insoweit übernommen werden als sie Auswirkungen auf die Besoldungstabellen haben. Dadurch wird unter anderem die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge ab dem 1. Januar 2017 gewährleistet.

Das Landeskirchenamt

Anlagerichtlinien 2016

1333422
Az. 90-0

Düsseldorf, 8. Juli 2016

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 1. Juli 2016 bzw. am 7. Juli 2016 beschlossen die Anlagerichtlinien der EKIR durch den Punkt III.3 a zu ergänzen.

Damit enthalten die Anlagerichtlinien nun die nachfolgenden Regelungen.

Das Landeskirchenamt

Anlagerichtlinien 2016

I.

Zielsetzung und Grundlage

1. Das Vermögen der Kirche hat dienende Funktion. Diese Richtlinien haben zum Ziel, das gesamte Geldvermögen dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
2. Die Anlagestrategie ist darauf gerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität des Geld-

vermögens zu erreichen. Als sicher gelten insbesondere Anlagen, die über ein entsprechendes Rating verfügen. In allen Fällen gelten die Anlagerestriktionen gemäß III. dieser Richtlinien; Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen.

3. Die Anlagestrategie ist darauf auszurichten, die notwendige Liquidität zu sichern.

II.

Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere

1. Die Anlage des Geldvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.
2. Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,
 - a) die Waffen und Waffensysteme produzieren,
 - b) die für Verstöße gegen eine der fünf Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen) der internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) verantwortlich sind,
 - c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen,
 - d) die Produzenten von Atomenergie sind und Kernkomponenten von Atomkraftwerken herstellen,
 - e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,
 - f) die Tabak oder Alkohol produzieren,
 - g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sex-Tourismus sind,
 - h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an embryonalen Zellen betreiben.
3. Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,
 - a) die systematisch Menschenrechte verletzen (z. B. Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kinderarbeit),
 - b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
 - c) die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
 - d) die die Presse- und Medienfreiheit erkennbar einschränken,
 - e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungs-Budget aufweisen,
 - f) in denen Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
 - g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.
4. Die Prüfung der Einhaltung der unter 2 und 3 genannten Kriterien orientiert sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte werden akzeptiert.
5. Bei der Investition in Fonds und Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den unter 1 bis 4 genannten Vorgaben entspricht.
6. Investitionen in Anlageklassen, für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltig-

tigkeit möglich sind, werden auf maximal 5% des Geldvermögens beschränkt.

7. Eine Investition in Nahrungsmittel und Agrarrohstoffe wird ausgeschlossen.

III.

Anlagerestriktionen

Die Berechnung der Anlagerestriktion gliedert sich in die drei unten beschriebenen Phasen:

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Landeskirche eine defensive Anlagestrategie für das gesamte Geldvermögen. Das bedeutet, dass die Geldanlagen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“ folgen. Es ist auf eine ausgewogene Streuung der Risiken zu achten. Die Basiswährung ist EURO, der Fremdwährungsanteil kann maximal 10% vom gesamten Geldvermögen betragen.

2. Maximalwert für die Anlage vom gesamten Geldvermögen

Folgende Maximalwerte vom gesamten Geldvermögen werden festgelegt:

Liquidität – kurzfristige Anlagen (z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder)	bis 100%
Ertragswerte – mittel- u. langfristige Anlagen (z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	bis 100%
Substanzwerte – Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (z. B. Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen)	bis 30%
Sachwerte (z. B. offene Immobilienfonds)	bis 10%
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	bis 5%

Das kurzfristige Überschreiten der Quoten für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen ist zulässig. Als kurzfristig wird ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten betrachtet.

Grundlage der Bemessung der Maximalwerte der verschiedenen Anlageklassen ist der durchschnittliche Anteil während eines Haushalts- bzw. Kalenderjahres.

3. Risikoklassen

In der Finanzwelt wird der Risikogehalt einer Geldanlage mit Hilfe von Risikoklassen bewertet. Die Vermögensanlage hat sich an diesen Risikoklassen zu orientieren. Die Ratingeinstufungen von international anerkannten Ratingagenturen sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung der unter III. Ziffer 2 genannten Grenzen ist das gesamte Geldvermögen gemäß den nachstehenden Risikoklassen anzulegen.

[†] Basis: Rating von S & P oder einer vergleichbaren Ratingagentur (z. B. Moody's/Fitch)

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risiko-gehalt der Geldanlage	gängige Einstufung der Risikoklasse deutscher Banken		Beispiele:
		Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung bei Fondsanlagen (wAl = wesentliche Anlegerinformationen)		
100 %	geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.	Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAl.	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung • Bundesfinanzierungsschätze • Geldmarktfonds
70 %	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.	Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAl.	<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität (bis A-)¹ • Rentenfonds • Vermögensverwaltung, gemischte Fondsanlage und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt • offene Immobilienfonds • Garantiefonds • Fonds mit Wert-sicherungsstrategie
30 %	erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.	Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAl.	<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität (bis BBB-)¹ • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • Geschäftsanteile/ Genussrechte einer Genossenschaftsbank • Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko
0 %	hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten.	Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAl.	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaktien • Aktienfonds Emerging Markets • Fondsanlagen mit hohen Risiken
0 %	sehr hohes Risiko	Hoch spekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.	Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAl.	<ul style="list-style-type: none"> • Optionen • Optionsscheine • geschlossene Immobilienbeteiligungen

Wird der zulässige maximale Anteil einer Risikoklasse nicht ausgeschöpft, kann diese Quote zugunsten einer niedrigeren Risikoklasse verwendet werden, um hier den zulässigen maximalen Anteil zu erhöhen.

Heranziehen von Basisinformationen:

Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. Sollte ein Mindestrating unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand verkauft werden.

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1 Aa2 Aa3	AA+ AA AA-	AA+ AA AA-	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Gute Anleihen			
A1 A2 A3	A+ A A-	A+ A A-	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
Baa1 Baa2 Baa3	BBB+ BBB BBB-	BBB+ BBB BBB-	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
spekulative Anleihen			
Ba1 Ba2 Ba3	BB+ BB BB-	BB+ BB BB-	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen
B1 B2 B3	B+ B B-	B+ B B-	Sehr spekulativ, generell fehlende Charakteristika eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinszahlungserwartung gering
Junk Bonds (hoch verzinslich, hoch spekulativ)			
Caa Ca C	CCC CC C	CCC CC C	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009)

3 a. Ausnahmen von der Anwendung der Risikoklassen

(1) Ein extern gemanagtes Depot, bei dem der kirchliche Anleger der Depotbank/dem Depotmanagement lediglich den Rahmen für Anlageentscheidungen vorgibt, auf einzelne Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Werten aber keinen Einfluss nimmt, sind im Hinblick auf die Risikoklassifizierung einem Fonds gleichgestellt.

(2) Investitionen in Finanzprodukte der Risikoklassen 4 und 5 sind in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von Fondsprodukten oder des externen Depotmanagements gem. (1) möglich, wenn diese ausschließlich im Rahmen einer Strategie zur Risikobegrenzung befristet zur Absicherung gegen extreme Marktentwicklungen genutzt werden. Der Einsatz solcher Finanzprodukte ist gegenüber dem jeweiligen Anlageausschuss offenzulegen.

und die Angemessenheit des Risikomanagements in der Vermögensverwaltung überprüfen. Die Anlageausschüsse tagen mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Bei der Besetzung der Anlageausschüsse ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über wirtschaftliche Fachkenntnis verfügt. Die Anlageausschüsse berichten dem jeweiligen Leitungsorgan über ihre Arbeit.

- Übersteigt der Anteil des Vermögens, der in den Risikoklassen 3 bis 5 gem. Nr. 3 dieser Anlagerichtlinien angelegt ist, 15 Prozent, so ist ein Anlageausschuss gem. V(1) zu bilden.

**IV.
Kriterien für Geldinstitute**

Kirchliches Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten. Die Geldinstitute müssen bereit sein, Kriterien für die Anlage des kirchlichen Geldvermögens und eine regelmäßige Berichterstattung zu vereinbaren.

**V.
Anlageausschüsse**

- Körperschaften, die kirchliches Vermögen anlegen, sollen Anlageausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bilden, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie

**Finanz- und Haushaltswirtschaft
im Jahr 2017 – Teil 1**

1330489

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 12. Juli 2016

Die Haushaltsrichtlinien werden seit dem Jahr 2014 in zwei Teilen veröffentlicht. Der jetzt vorliegende Teil 1. umfasst Informationen zur Planung sowie allgemeine Hinweise. Im 2. Teil werden die Daten zur Finanzplanung, zum geschätzten Kirchensteueraufkommen, der Umlagen sowie zum Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte veröffentlicht. Dies wird im November 2016 nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Finanzausschuss und der Kirchenleitung geschehen.

1. Personalkosten

Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2017 bitten wir für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit einer Personalkostensteigerung in Höhe von 3,3% und für 2018 in Höhe von 3,0% zu rechnen.

Für die Angestellten wird gemäß den tariflichen Verhandlungen zum 31. Dezember 2016 eine Personalkostensteigerung in Höhe von 2,3% erwartet, so dass für das Jahr 2017 mit einer Steigerung in Höhe von 2,3% zu planen ist. Für das Jahr 2018 bitten wir mit Personalkostensteigerungen in Höhe von 3,0% zu rechnen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 13,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 55,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 13,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 62,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Weiterhin ist gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung der Zuschlag zur versorgungsbezogenen Komponente des Versorgungskassenbeitrages an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zum 1. Juli eines jeden Jahres abzuführen. Dieser beträgt im Jahre 2017 1,4% der Ist-Ausgaben für die Besoldung des Jahres 2015. Dieser wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Landeskirchenamt abgeführt. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten muss dies durch die jeweiligen Dienstgeber geschehen.

2. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

3. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

4. Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung (Anlage 2 zu § 68 Absatz 2, Nr. 2 KF-VO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe gebildet werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens geachtet werden.

Generell ist zu prüfen, ob die Finanzdeckung für die Bildung von Rücklagen ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Rücklagen anzupassen.

Gemeinden, die einer gemeinsamen Verwaltung angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen auch für die Finanzanlagen der Kassengemeinschaft beitreten.

Für die Anlage der Rücklagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien vom 17. April 2015 (KABI. 2015, Seite 148). Insbesondere treten die Anlagerichtlinien an die Stelle der Regelungen vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007, Seite 2).

5. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 50 Absatz 1 KF-VO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 79 Absatz 1 KF-VO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf ergeben, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 81 KF-VO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 51 Abs. 4 KF-VO vorzulegen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann.

6. Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 15 Abs. 9 KF-VO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

I. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebotes der Einrichtung am Markt hilfreich.

II. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –), eine Ausfertigung der Bürgschafts-/Patronatserklärung oder ein Entwurf derselben, die Bilanz, der Rücklagenspiegel, der Verbindlichkeitenspiegel sowie die Ergebnis- und Kapitalflussplanung über den Zeitraum der mittelfristigen Planung (fortgeschrieben bis Planjahr +3).

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, eine entsprechende Rücklage in der Höhe anzusammeln, dass die finanziellen Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

7. Instandhaltungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Instandhaltungspauschale gemäß Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen.

Nicht verbrauchte Mittel der Instandhaltungspauschale sind am Jahresende der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Für Friedhöfe ist eine eigene Instandhaltungsrücklage zu bilden. Eine Instandhaltungsrücklage je Friedhof wird zur Abgrenzung der den jeweiligen Gebührenhaushalt betreffenden Sachverhalte benötigt. Für die Instandhaltungspauschale für Friedhöfe gelten die Werte gemäß § 3 Abs. 3 Anlage 14 KF-VO.

Geplante Maßnahmen zur Instandhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind auf die Instandhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Instandhaltungspauschale, kann die Differenz der Instandhaltungsrücklage entnommen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

8. Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 34 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt.

9. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Muster zur Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO

1335154
Az. 90-10

Düsseldorf, 18. Juli 2016

Gemäß § 128 Absatz 5 KF-VO ist die Vollständigkeitserklärung nach dem vom Landeskirchenamt bekannt gegebenen Muster auszufüllen. Dieses geben wir nachstehend bekannt:

Das Landeskirchenamt

Vollständigkeitserklärung

gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO

Ort, Datum

(Stempel der kirchlichen Körperschaft bzw. Name und Adresse)

Jahresabschluss und Anhang zum 31.12. _____

Der Jahresabschluss enthält gemäß § 128 Absatz 5 KF-VO alle verfügbaren Informationen.

1. Buchführung und Buchführungsunterlagen

Es sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

2. Jahresabschluss und Anhang (Unzutreffendes bitte streichen!)

1. In dem vorliegenden Jahresabschluss sind alle uns bekannten bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse enthalten und Abgren-

zungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben vollständig gemacht.

2. Die Vorschriften der KF-VO zum Jahresabschluss wurden vollständig beachtet.
3. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag¹ haben sich nicht ergeben/sind im Jahresabschluss berücksichtigt/wurden Ihnen mitgeteilt.
4. Eine Übersicht über Beteiligungen und sonstige verbundene Unternehmen² ist Ihnen ausgehändigt worden.
5. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften³ und aus Gewährleistungsverträgen⁴ sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Abschlussstichtag nicht/sind im Jahresabschluss berücksichtigt.
6. Patronatserklärungen⁵, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht/sind im Anhang aufgeführt.
7. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag nicht/sind im Anhang aufgeführt.
8. Unkündbare Miet- und Leasingverträge mit einer Restlaufzeit von 1–10 Jahren sind im Anhang vollständig aufgeführt.
9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht/sind im Anhang aufgeführt.
10. Im Anhang sind alle wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung vollständig und zutreffend dargestellt.
11. Auf die im Rahmen der Prüfung bekannt werdenden Sachverhalte wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses eingegangen.

3. Bemerkungen und weitere Angaben

(Unterschrift/en der kirchlichen Körperschaft)

¹ Z.B. nachträglich festgestellter zwingend erforderlicher hoher Sanierungsbedarf an der Kirche.

² Z.B. Altenheim im Eigentum einer Kirchengemeinde oder an denen die Kirchengemeinde zu mindestens 20% beteiligt ist.

³ Z.B. übernommene Bürgschaft zugunsten einer Diakoniestation.

⁴ Z.B. Gewährleistungen, die aus dem Verkauf von Gebäuden oder Eigentumswohnungen an Dritte bestehen.

⁵ Z.B. Verlustübernahmegarantien für eine gemeindeeigene Kita in eigener Rechtsform.

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die
- Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft,
 Evangelische Kirchengemeinde Brühl,
 Evangelische Kirchengemeinde Frechen,
 Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt,
 Evangelische Kirchengemeinde Horrem,
 Evangelische Kirchengemeinde Hürth,
 Evangelische Kirchengemeinde Kerpen,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,
 Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
 Evangelische Kirchengemeinde Lechenich,
 Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen,
 Evangelische Kirchengemeinde Rondorf,
 Evangelische Kirchengemeinde Sindorf,
 Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß,
 Evangelische Kirchengemeinde Wesseling,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
 der Evangelische Kirchenkreis Köln-Mitte und
 der Kirchenkreis Köln-Süd

bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland für die beteiligten Körperschaften durchzuführen.

(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Die Urkunde wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 12. Juli 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft, der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl, der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem, der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, der Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling sowie die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Lindenthal folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Mitglieder des Verbandes

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder errichten der Evangelische Kirchenkreis Köln-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft, die Evangelische Kirchengemeinde Brühl, die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Horrem, die Evangelische Kirchengemeinde Hürth, die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Raderthal, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock, die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich, die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf, die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß, die Evangelische Kirchengemeinde Wesseling sowie der Evangelische Kirchenkreis Köln-Mitte, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte mit Sitz in Brühl – nachstehend Verband genannt.

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte wird durch Errichtungsurkunde vom 12. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) genannten Verwaltungspflichten der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geldvermögens und der Rücklagen. Verbandsmitglieder mit abweichenden Haushaltsjahren können hiervon auf Antrag ausgenommen werden. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband ist Träger der Kassengemeinschaft und führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(4) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Verband als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(5) Die Superintendentinnen oder die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen des Verbands zurückzugreifen.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Verband bei vorliegendem berechtigtem Interesse Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Siegel

Der Verband führt ein Siegel.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand und
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden: bis 5.000 Gemeindemitglieder eine Abgeordnete

bzw. ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindemitglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindemitglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindemitglieder vier Abgeordnete,

- b) Abgeordnete der beteiligten Kirchenkreise: je Kirchenkreis zwei Abgeordnete der Kreissynodalvorstände,
- c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Jedes Verbandsmitglied wählt eine der Zahl ihrer Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten eines Verbandsmitgliedes nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen der Verbandsgemeinden mit bis 5.000 Gemeindemitgliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Verbandsgemeinden verständigen sich hierüber einvernehmlich. Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, wählt das Verbandsmitglied eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten nach. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Wahl der Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines beteiligten Kirchenkreises, der Verbandsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Abgeordneten und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,

- b) die Aufstellung der Stellenübersicht des Verbandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und seiner Einrichtungen entsprechend § 78 Absatz 3 und § 124 Absatz 1 KF-VO,
- d) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 124 KF-VO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 124 KF-VO,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG, für die der Vorstand zuständig ist,
- g) die Änderung der Verbandssatzung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,
- k) die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung,
- l) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Verband mit einer Mehrheit von dreiviertel des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Angelegenheiten, die von dem Vorstand, einer Verbandsgemeinde, einer Kreissynode eines Mitgliedskirchenkreises, einem Kreissynodalvorstand eines Mitgliedskirchenkreises oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 8

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Gemeindevertretern und drei Vertretern der beiden Kreissynodalvorstände. Die Superintendentinnen bzw. Superintendenten der Kirchenkreise Köln-Süd und Köln-Mitte sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstands. Die Gemeindevertreter und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreissynodalvorstand Köln-Süd sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Der Vorstandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandsvorstands entspricht einer turnusmäßigen Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes in der nächst folgenden Sitzung der Verbandsvertretung. Solange nimmt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Stimmrecht im Vorstand wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstandsvorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines Mitgliedskirchenkreises oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsvertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstand führt – sofern nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist – im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung obliegen,
- c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 KF-Verordnung,
- e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und
- f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlleistungen nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG.

§ 11

Vorsitz des Vorstandsvorstandes

(1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Süd nimmt den Vorsitz des Vorstandsvorstandes wahr. Sie bzw. er wird durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Mitte nimmt die Aufgaben und Rechte gemäß Art. 121 Absätze 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören – unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes in analoger Anwendung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz:

- a) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen bis zu folgenden Summen: Kirchengemeinden bis 1.000 Gemeindemitglieder 500 Euro, Kirchengemeinden bis 3.000 Gemeindemitglieder 1.000 Euro, Kirchengemeinden bis 5.000 Gemeindemitgliedern 2.000 Euro, Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindemitgliedern 3.000 Euro, Verband 5.000 Euro und Kirchenkreis 5.000 Euro,
- b) die Vorbereitung des Verbandshaushaltes (einschließlich Stellenübersicht),
- c) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht,
- d) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbandes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht. Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung von Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen,

e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verbandsvorstand und der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über deren Wirtschaftsführung.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Verwaltung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung der Mittel entscheiden, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden

§ 13 Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlleistungen sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.

(2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlleistungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:

- Gemeindemitglieder,
- Personalfälle,
- Buchungsfälle,
- Gebäude- und Liegenschaften und
- sonstige zu verwaltende Einrichtungen.

(4) Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 14 Ausscheiden aus dem Verband

(1) Eine Kirchengemeinde, die Mitglied des Verbandes ist, scheidet durch einseitige Erklärung zu dem Zeitpunkt aus dem Verband aus, zu dem sie nicht mehr einem der beiden Mitgliedskirchenkreise angehört. Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.

(2) Für zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds müssen Verluste des Verbandes anteilig mitgetragen werden, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd

Brühl, den 14. März 2016

Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Süd

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft

Brüggen, den 31. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Brüggen/Erft

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl

Brühl, den 15. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Brühl

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen

Frechen, den 18. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erftstadt

Erftstadt, den 17. März 2016

Evangelische Friedenskirchengemeinde
in Erftstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem

Horrem, den 7. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Horrem

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth

Hürth, den 16. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Hürth

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen

Kerpen, den 5. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Kerpen

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal
Köln, den 21. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde
Köln-Raderthal
Köln, den 8. März 2016

Evangelische Philippus-Kirchengemeinde
Köln-Raderthal

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Zollstock
Köln, den 17. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Zollstock

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Lechenich
Lechenich, den 15. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Lechenich

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Rodenkirchen
Köln, den 11. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Rodenkirchen

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Rondorf
Köln, den 6. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Rondorf

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Sindorf
Köln, den 22. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Sindorf

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Sürth-Weiß
Köln, den 5. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Sürth-Weiß

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Wesseling
Wesseling, den 7. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Wesseling

Siegel gez. Unterschriften

Für die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-
Mitte
Köln, den 15. März 2016

Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Mitte

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg
Köln, den 22. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg

Siegel gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Lindenthal
Köln, den 30. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Lindenthal

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 12. Juli 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Süchteln hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Buchstabe b) der Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“ folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“ vom 8. März 2005 (KABl. vom 15. Juni 2005, Seite 227), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Das Stiftungsvermögen betrug bei Gründung 445,44 Euro. Es wird als Treuhandvermögen von der Kirchengemeinde Süchteln verwaltet.“
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt maximal vier Jahre. Die Amtszeit soll an die vierjährige Wahlperiode des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln angepasst werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.“
3. § 7 Ziff. c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium. Die Stifter werden durch regelmäßige Bekanntgaben im Gemeindeblatt der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln informiert.“
4. § 7 Ziff. d) entfällt.
5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Süchteln, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde verwenden darf.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Viersen, den 18. Juni 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Süchteln

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2017

1332864

Az. 13-70-12:I2017

Düsseldorf, 12. Juli 2016

Am **4. September 2017** beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9 a) APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs-

Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt am **29. Januar 2018**. Die mündliche Prüfung findet im Frühjahr 2019 statt.

Der Verwaltungslehrgang wird im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal GmbH „Auf dem heiligen Berg“, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Es sind folgende Termine für die Lehrgangswochen vorgesehen:

Grundkurs

vom	bis	
04.09.2017	08.09.2017	
18.09.2017	22.09.2017	
16.10.2017	20.10.2017	
06.11.2017	10.11.2017	
13.11.2017	17.11.2017	
11.12.2017	15.12.2017	(mit Kolloquium)

Hauptkurs

vom	bis	
29.01.2018	02.02.2018	
19.02.2018	23.02.2018	
12.03.2018	16.03.2018	
09.04.2018	13.04.2018	
14.05.2018	18.05.2018	
04.06.2018	08.06.2018	
25.06.2018	29.06.2018	
03.09.2018	07.09.2018	
24.09.2018	28.09.2018	
05.11.2018	09.11.2018	
12.11.2018	16.11.2018	
17.12.2018	19.12.2018	(schriftliche Prüfung)

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 50,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 90,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswochen ein Betrag von 30,00 Euro für das Mittagessen und 20,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Internet auf der Seite www.ekir.de/www/service/verwaltungs-ausbildung-9697.php abrufbar. Für Auskünfte steht Frau Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, **bis zum 15. Oktober 2016** über die örtlich zuständige Stelle auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **6. Dezember 2016** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1333161
Az. 03-10-11:15027
Düsseldorf, 7. Juli 2016

Verwaltungsverband: Ev. Verwaltungsverband
Köln-Süd/Mitte

Kirchenkreis: Köln-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: EV. VERWALTUNGSVERBAND
KÖLN-SÜD/MITTE



Das Landeskirchenamt

1318557
Az. 02-10-11:1503925
Düsseldorf, 28. Juni 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Troisdorf

Kirchenkreis: An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-
GEMEINDE TROISDORF



Das Landeskirchenamt

1332706
Az. 02-10-11:1504004
Düsseldorf, 7. Juli 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Bell-Leideneck-Uhler

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Bell-Leideneck-Uhler



Das Landeskirchenamt

1332735
Az. 02-10-11:1504044

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Enkirch-Starkenburg

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ENKIRCH-STARKENBURG



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1330206
Az. 02-10-11:1502625

Düsseldorf, 21. Juni 2016

Das Siegel mit dem Beizeichen „ein Punkt“ der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 2. Mai 2016 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1318557
Az.02-10-11:1503925

Düsseldorf, 28. Juni 2016

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1332706
Az. 02-10-11:1504004

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bell, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1332735
Az. 02-10-11:1504044

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1332706
Az. 02-10-11:1504004

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1332735
Az. 02-10-11:1504044

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Starckenburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1332706
Az. 02-10-11:1504004

Düsseldorf, 7. Juli 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. August 2016 eine 4. Pfarrstelle (Notfallseelsorge) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 22. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufsschulen) des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben worden.

Die 25. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufsschulen) des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben worden.

Die 43. Pfarrstelle (Flughafenseelsorge) des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. August 2016 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Höheren Schulen) des Kirchenkreises Niederberg ist mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wiehl**, Kirchenkreis An der Agger, ist sofort im uneingeschränkten Dienst 100% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Wiehl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für eine 100%-Stelle im Gemeindedienst. Der Dienst- und Wohnsitz ist in der Kirchengemeinde Wiehl. Als Kirchengemeinde sind wir Teil des Gemeinwesens. Diesen Platz wollen wir einnehmen und auch ausfüllen. Wir wünschen uns deshalb eine offene, kontaktfreudige, den Menschen zugewandte Pfarrerin/einen offenen, kontaktfreudigen, den Menschen zugewandten Pfarrer. Das Aufgabenspektrum umfasst die ganze Bandbreite des Gemeindedienstes. Dabei nimmt die liebevolle und flexible Gestaltung der Gottesdienste eine zentrale Rolle ein. Ebenso ist die Fähigkeit erwünscht, eine Gemeindegemeinschaft durchzuführen, die möglichst die Generationen übergreift. Die Kirchengemeinde Wiehl wird zurzeit noch in drei Bezirke untergliedert. Die Entwicklung der letzten Jahre und Prognosetendenzen haben erkennen lassen, dass sich die bestehende Struktur auf Dauer nicht aufrecht erhalten lässt. Deshalb soll die angestrebte Weiterentwicklung einer die Bezirksgrenzen aufklärenden Gemeindegemeinschaft mit der Neubesetzung der Pfarrstelle eine neue Dynamik erhalten. Diese Umstrukturierung soll auch die bestehende Kooperation mit der Nachbargemeinde Oberbantenberg-Bielstein sowie die Verbindung zu den beiden weiteren Schwestergemeinden im Kooperationsraum intensivieren. Eine solche Umbruchsituation bietet reizvolle Gestaltungsmöglichkeiten und interessante Herausforderungen für potenzielle Stellenbewerberinnen/Stellenbewerber. Durch unsere kleinstädtische Struktur spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu den örtlichen Vereinen eine wichtige Rolle. Dazu gehören auch gute Verbindungen und eine Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen vor Ort. Die Gemeinde Wiehl ist – wie große Teile des Kirchenkreises An der Agger – geistlich geprägt durch die Erweckungsbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts. Daher wünscht sich das Presbyterium eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, deren/dessen Dienst und Alltag aus der Beziehung zu Jesus Christus bestimmt wird. Die Gemeinde weiß sich in besonderer Weise dem Leitbild der Landeskirche verpflichtet, „missionarisch Volkskirche“ zu sein und erwartet eine Glauben weckende und Christus zentrierte Verkündigung. Die bestehenden guten Kontakte im Rahmen der Ev. Allianz und des ACK zu verschiedenen Freikirchen und der Katholischen Pfarrgemeinde sollen fortgeführt werden. In der Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Ein großzügiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Alle Schulformen sind vor Ort. Weitere Informationen, auch zu dem Leitbild der Gemeinde, sind der Webseite www.kirchewiehl.de zu entnehmen. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer Ralf Peters, Tel. (0 22 62) 9 21 12, Pfarrerehepaar Martina und Horst Sonnenberg, Tel. (0 22 62) 6 92 84 67, Jürgen Vogels (stellv. Präses), Tel. (0 22 62) 9 29 86. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Die Ev. Christus-, die Ev. Matthäi- und die Ev. Thomaskirchengemeinde werden zum 1. Januar 2017 zur Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf fusionieren. Die fusionierte Gemeinde wird ca. 16.500 Gemeindeglieder und sechs Pfarrstellen in Vollzeit haben. Das neue Gemeindegebiet umfasst die vier Stadtteile Oberbilk, Flöngern, Düsseltal und Mörsenbroich und ist geprägt von einem breiten Spektrum an sozialen, kulturellen und religiösen Milieus. In der zukünftigen Gemeinde befinden sich zwei große Einrichtungen der öffentlich

(städtisch) geförderten Kinder- und Jugendarbeit, zwei Einrichtungen der städtischen Seniorenarbeit in sowohl evangelischer wie katholischer Trägerschaft sowie mehrere Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren in unterschiedlichen Trägerschaften. Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit der Diakonie Düsseldorf, die u.a. sechs Kindertagesstätten in der zukünftigen Gemeinde führt. Die derzeitigen Gemeinden sind geprägt durch weltweite kirchliche Partnerschaften und Kontakte, eingebunden in den konziliaren Prozess von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Düsseldorf hat eine lebendige Off-Kulturszene, daher liegt ein Schwerpunkt auch in der Zusammenarbeit mit kleinen Kulturvereinen, unterschiedlichen Einrichtungen sowie Künstlern und Musikern im Gemeindegebiet und darüber hinaus. Auch die Kirchenmusik reicht von Projektarbeit bis hin zu einer in Düsseldorf renommierten Kantorei. Die Gemeinden öffnen sich für fremde Menschen und aktuelle Themen. Weitere Informationen enthalten die ersten vier Ausgaben der gemeinsamen Gemeindezeitschrift (Download unter www.christuskirche-duesseldorf.de). Durch die frühzeitige und großräumige Fusion der drei Gemeinden erhoffen sich die Leitungsorgane eine möglichst lange Phase mit mehr Spielraum für das Wesentliche und den Geist Gottes zu gewinnen. Auf dem bisherigen Weg haben die Leitungsgremien transparent und engagiert gearbeitet, sich für eine externe Moderation des Prozesses entschieden und konnten mit schwierigen Momenten selbstständig umgehen. Es gibt in den Gemeinden auch Trauer und Sorge, aber viele Freiwillige begleiten die Entwicklung aktiv, interessiert und mit mehr Zuversicht als Angst. Wunsch ist es, sowohl Tradition als auch die Vision von Übermorgen als Ressource zu begreifen und in ihrem Spannungsfeld die Kraft für den Weg nach Emmaus zu finden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Pfarrstelle (2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf) mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Das bestehende Pfarrteam ist vom Alter und seinen Arbeitsschwerpunkten her vielfältig aufgestellt. Professionalität, Bereitschaft, Prozesse im Team zu verantworten und supervisorisch begleiten zu lassen gehören zum Selbstverständnis. Fusionsbedingt werden Arbeitsgebiete und Verantwortungsbereiche neu strukturiert. Dabei orientiert sich das Pfarrteam an den Stärken und Kompetenzen des Einzelnen. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden freuen sich auf Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Christuskirchengemeinde über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Haus der Kirche, Bastionstrasse 6, 40213 Düsseldorf. Für weitere Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Lars Schütt, Tel. (02 11) 97 71 22 63, Lars.Schuett@ekir.de, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Boppard sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Auf Grund eines Stellenwechsels ist in der Kirchengemeinde Boppard – mit Pfarrversorgung der Stadtteile und Ortschaften Brey, Spay, Boppard-Stadt, Buchenau und Bad Salzig sowie Weiler und Fleckertshöhe – eine unbefristete Einzelpfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% ab sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stadt Boppard (www.boppard.de) befindet sich 20 Kilometer südlich von Koblenz am Rhein und verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Zum Gemeindegebiet mit ca. 2.600 Gemeindegliedern gehört auch die evangelische Kindertagesstätte. Das Bekenntnis ist uniert-lutherisch. Die Gemeinde bietet viele engagierte, ehrenamtlich Mitarbeitende in musikalischen Gruppen (Taizéchor, Blechbläserensemble, Solisten), im Helferkreis (Team von Jugendlichen), der den Konfirmandenunterricht unterstützt und im Senioren- und Besuchsdienstkreis. Zudem räumlich insbesondere eine Kirche im Bopparder Stadtkern und

eine Kapelle in Bad Salzig, ein ruhig gelegenes, modernisiertes Pfarrhaus mit Garten im Stadtteil Buchenau (nicht direkt neben der Kirche) mit einem eigenen Dienstzimmer. Auf Wunsch sind wir gerne bei der Suche nach einer Dienstwohnung behilflich. Unterstützt werden Sie von einem motivierten Presbyterium und zwei Pfarramtssekretärinnen (übernehmen auch die Öffentlichkeitsarbeit), einem Organisten, einem Küster und einer Reinigungskraft, die jeweils in Teilzeit arbeiten. Das Presbyterium wünscht sich, dass Ihnen Seelsorge am Herzen liegt, dass Sie den Konfirmandenunterricht mit einem jugendlichen Team (Helfer-Kreis) begleiten, dass Sie gerne musikalische Gottesdienste begleiten, dass Sie mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kollegial und vertrauensvoll zusammenarbeiten, dass Sie die Arbeit der Kindertagesstätte begleiten, dass Sie mit uns gemeinsam Ihre Arbeitsbereiche gemäß Ihren Gaben und Interessen und Ihre Dienstzeiten nach der Handreichung der EKIR „Zeit fürs Wesentliche“ erarbeiten, dass Sie für das ökumenische Miteinander offen sind. Unter Berücksichtigung Ihrer Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Boppard. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Andrea Gebhardt, oder der Kirchmeisterin, Maren Leitz (Kontakt über das Gemeindebüro: Pastorsgasse 9d, 56154 Boppard, Tel. (0 67 42) 2343) und auf der Homepage www.ev-kirche-boppard.de.

Die Ev. Gemeinde Weiden/Lövenich, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 1. Hälfte ihrer 2. Pfarrstelle im Umfang von 50% eines uneingeschränkten Dienstes. Die 2. Pfarrstelle ist seit 1994 geteilt, der Inhaber der anderen Hälfte der Stelle ist weiter in der Gemeinde tätig. Außerdem gehören zum Pfarrteam die Inhaberin der 1. Pfarrstelle und eine ordinierte Diakonin. Das Presbyterium hat bisher mit den Inhabern der geteilten Pfarrstelle Arbeitszeitregelungen vereinbart und bietet dies auch der Nachfolgerin/dem Nachfolger an. An pfarramtlichen Regeltätigkeiten umfasst diese halbe Pfarrstelle: Gottesdienste (1-2-mal im Monat), Konfirmandenunterricht (mit Unterstützung der Diakonin), Beerdigungen (in geringem Umfang, da nur als Abwesenheitsvertretung der anderen Stellenhälfte). Die Kinder- und Jugendarbeit wird von der Diakonin verantwortet, soll aber möglichst wie bisher von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer begleitet werden. Dazu kommen gelegentlich Schulgottesdienste. Darüber hinaus ist das Presbyterium offen für eigene Akzentsetzungen durch die Bewerberin/den Bewerber, sei es im Bereich der oben genannten Tätigkeiten oder auch in anderen Bereichen. Es wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Für weitere Auskünfte stehen die Diakonin, Frau Gitta Schölermann, Tel. (0 22 34) 43 02 16), sowie (ab 6. September 2016) der Inhaber der anderen Hälfte der ausgeschriebenen Stelle, Pfarrer Wolfram Behmenburg, Tel. (0 22 34) 7 48 58, bereit. Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich mit uniertem Bekenntnis ist seit 2015 auf Grund der Teilung einer Großgemeinde selbstständig, aber durchaus offen für Kooperationen mit Nachbargemeinden. Sie verfügt über ein Familienzentrums mit integrativer Kindertagesstätte. Kinder- und Jugendarbeit, die Kirchenmusik sowie Angebote zur Vertiefung der eigenen Spiritualität haben ebenso wie ehrenamtliches Engagement einen hohen Stellenwert. Seit 2005 gibt es einen ökumenischen Partnerschaftsvertrag mit der katholischen Schwestergemeinde St. Marien. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: www.ev-kirche-weiden.de. Weiden/Lövenich liegt am westlichen Rand der Metropole Köln und verfügt über eine

sehr gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit, die die positive Aufbruchsstimmung in der Gemeinde pastoral begleitet, mit Ruhe und Beständigkeit ihre Gaben und Talente einbringt und so das Gemeindeleben bereichert. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Weiden/Lövenich, Herrn Dr. Jan Leidel, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Pfarrer Markus Zimmermann, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln.

In der Kirchengemeinde Porz im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die 2. Pfarrstelle im Bezirk Ost zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde liegt im Kölner Südosten und hat 11.500 Gemeindemitglieder. Porz verfügt über eine gute Infrastruktur, ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden, und alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Angrenzende Naherholungsgebiete sowie die gute Anbindung an die Kölner Innenstadt bieten vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Aus ehemals fünf Gemeindebezirken wurden 2016 drei neue. Einer davon ist der Bezirk Ost mit insgesamt 5.300 Gemeindemitgliedern und den Gemeindezentren Hoffnungskirche und Markuskirche, zwei Pfarrstellen, zwei Küsterstellen sowie einer haupt- und eine nebenamtlichen Kirchenmusikerstelle. Die offene und vielfältige Arbeit in der Gemeinde wird durch viele engagierte Ehrenamtliche unterstützt. Das Presbyterium freut sich, gemeinsam mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer Ideen und Pläne zu entwickeln und sie pragmatisch umzusetzen. Die Umstrukturierung bietet Potenzial, bestehende Angebote und Aufgaben in Porz weiterzuentwickeln und auszubauen, aber auch Chancen und Optionen, für den Glauben neue Impulse zu setzen und alternative Anstöße für ein Miteinander zu geben. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der Freude an dieser Herausforderung hat und sich vorstellen kann, mit eigenen Ideen und Visionen die Zukunft der Kirchengemeinde mitzugestalten. Der Aufgabenschwerpunkt der 2. Pfarrstelle liegt an der Hoffnungskirche, dem evangelischen Zentrum in Finkenberg und Gremberghoven. Das Gemeindezentrum liegt in direkter Nachbarschaft zu einer katholischen und einer freikirchlichen Gemeinde – mit guten ökumenischen Kontakten. Seit Jahren ist die Kirchengemeinde aktiv und federführend in der Netzwerkarbeit in Finkenberg/Gremberghoven tätig und unterstützt den Sozialraum mit gemeindeübergreifenden Angeboten. Die 2. Pfarrstelle im Bezirk Ost bietet unterschiedliche Aufgabenbereiche und wir freuen uns auf eine eigene Schwerpunktsetzung der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers. Sie werden im Bezirk Ost mit dem Kollegen an der Markuskirche zusammenarbeiten. An der Markuskirche befindet sich seit vielen Jahren der kirchenmusikalische Schwerpunkt unserer Gemeinde. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der in einem Team aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Arbeit in der Gemeinde und im Bezirk weiterführt, weiterentwickelt und neu gestaltet. Das Presbyterium wünscht sich von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer Freude an der Verkündigung und an der Arbeit mit den Menschen. Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger sind willkommen. Bei der Suche nach einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde sind wir gerne behilflich. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-porz.de. Auskünfte erteilt Pfarrer Andreas Daniels, Tel. (0 22 03) 3 24 86. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Porz über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Lechenich im Kirchenkreis Köln-Süd sucht zum 1. Januar 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100%). Der jetzige Pfarrstelleninhaber für den zweiten Pfarrbezirk geht in den Ruhestand. Die Nachfolgerin/der Nachfolger sollte Spaß und Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern mitbringen. Wenn sie/er außerdem volksgemeinlich orientiert ist und den Austausch und Kontakt mit den Menschen schätzt, sollte sie/er sich bei uns bewerben. In unseren drei Gemeindezentren findet ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben statt, das von den beiden Pfarrstelleninhabern sowie einem engagierten Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet und von den rund 5.000 Gemeindegliedern gerne angenommen und unterstützt wird. Eine zeitgemäße Verkündigung spielt dabei eine zentrale Rolle. Zum Team der Hauptamtlichen gehören unter anderem ein hauptamtlicher Kantor, eine Jugendleiterin (50%-Stelle) sowie eine Teilzeitkraft für die Arbeit mit Kindern. Ein aufgeschlossenes und erfahrenes Presbyterium leitet die Gemeinde. Dabei legt es großes Augenmerk darauf, die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft aktiv anzugehen. Die Kirchengemeinde Lechenich befindet sich unmittelbar vor den Toren Kölns. Durch ihre attraktive Lage bietet sie sowohl eine gute Infrastruktur als auch einen hohen Freizeitwert. Alle Schulformen sind vor Ort. Das kulturelle Leben ist innerhalb und außerhalb der Gemeinde von einer großen Vielfalt. In den Gemeinderäumlichkeiten finden regelmäßig Kabarettveranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte statt. Darüber hinaus bieten die Räume der Kirchengemeinde Möglichkeiten für verschiedenste Aktivitäten. Alle drei Gemeindezentren sind gut ausgestattet und technisch auf dem neuesten Stand. Dank ihrer soliden Finanzlage verfügt die Gemeinde außerdem über den finanziellen Spielraum, Gemeindeleben auch in Zukunft aktiv zu gestalten. Als Dienstsitz bieten wir ein freistehendes und familientaugliches Pfarrhaus mit großem Garten, das vor drei Jahren umfassend saniert wurde und frisch renoviert zur Verfügung gestellt wird. Weitergehende Informationen zu unserer Gemeinde sowie zur ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in unserer Gemeindekonzeption nachzulesen, die auf unserer Internetseite www.kirche-lechenich.de zu finden ist. Für weitere Fragen stehen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Sabine Pankoke, Tel. (0 22 35) 7 49 26, und Kirchmeisterin Tanja Schmitz, Tel. (01 77) 39 53 80, gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen – Regionalpfarrstelle Nord im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region Niederrhein – ist durch das Leitungsorgan in vollem Umfang (100%) wieder zu besetzen. Die Region Niederrhein umfasst die Kirchenkreise Aachen, Jülich, Gladbach-Neuss, Krefeld-Viersen, Moers, Kleve, Wesel und Dinslaken. Der Dienstsitz ist Krefeld. Der Arbeitsbereich der Regionalpfarrstelle Nord erstreckt sich zurzeit auf die Kirchenkreise Dinslaken, Kleve, Moers und Wesel im Nordbereich der Region Niederrhein. Gesucht wird zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Arbeit der Regionalpfarrstelle geschieht zurzeit im Team mit einer weiteren Pfarrerin, einer Bildungsreferentin, zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat und wird von einem Kuratorium begleitet. Die Anforderungen der Stelle umfassen folgendes Profil: Mitarbeit in Gemeinden,

Kirchenkreisen, Ausschüssen, ökumenischen Gruppen und Netzwerken, die Partnerschaften von Kirchenkreisen und Gemeinden begleiten und qualifizieren, die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ auf den verschiedenen Ebenen umsetzen, Multiplikatorinnen/Multiplikatoren im Bereich von Mission, Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit schulen, Angebote für Gemeindegruppen besonders auch für junge Menschen erarbeiten, sich in die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher Ebene einbringen, an Projekten der Vereinten Evangelischen Mission (VEM/UEM) mitarbeiten, Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen kennen und unterstützen sowie die Arbeit des konziliaren Prozesses zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit ausgeprägter ökumenischer und interkultureller Kompetenz, die/der über Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und weltweiter Ökumenearbeit verfügt, die/der Fragen der ökumenischen Missionstheologie vermitteln kann, die/der zur Teamarbeit befähigt ist, die/der die englische Sprache und/oder ggf. auch eine weitere Sprache gut beherrscht, die/der bereit ist zu einer intensiven Reisetätigkeit in der Region und zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Abend- und Wochenendterminen sowie zu Auslandsdienstreisen/Dienstreisen, Kreativität, kommunikative Kompetenz, Sinn für Spiritualität und Organisationsgabe besitzt. Für Rückfragen zum Stellen- und Anforderungsprofil wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kuratoriums des GMÖ Region Niederrhein, Pfarrer Werner Link, Tel. (0 21 61) 57 37 13. Weitere Informationen zur Arbeit des GMÖ finden Sie auf der Homepage www.gmoe.de. Ihre Bewerbung richten Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des geschäftsführenden Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Der Kirchenkreis Moers besetzt durch Wahl der Kreissynode am 12. November 2016 die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der Kirchenkreis Moers besteht aus 28 Kirchengemeinden in der alten Grafschaft Moers mit zurzeit 41,75 Gemeindepfarrstellen, einer Verbandspfarrstelle und acht kreiskirchlichen Pfarrstellen. Zurzeit gehören ihm knapp unter 100.000 Mitglieder an. Die Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten ergeben sich aus Artikel 120 KO: Darüber hinaus vertritt sie/er den Kirchenkreis als Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Grafschafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers. Seit dem 1. Januar 2015 ist das ehemals verfasst-kirchliche Diakonische Werk in die Gesellschaft eingebracht. Die damit verbundene Neuordnung der Diakonie im Kirchenkreis Moers bedarf der Begleitung. Das Verwaltungsstrukturgesetz ist umgesetzt. Die damit verbundene Zusammenführung der bisher selbstständigen Ämter sowie die Weiterentwicklung des „Ev. Verwaltungsamtes Kirchenkreis Moers“ ist eine wesentliche Aufgabe. Ein Schwerpunkt der Arbeit des Kirchenkreises liegt dabei mit der kreiskirchlichen Einrichtung des „Neuen Evangelischen Forums“ auf den Bereichen Erwachsenenbildung, Evangelischen Familienbildungswerk, Frauen, Synodale Kinder- und Jugendarbeit und Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder. Die Zusammenlegung der Verwaltungsstellen, der Dienststelle Moers der Grafschafter Diakonie – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers in ein gemeinsames „Haus der Kirche“ ist geplant und soll in Kürze erfolgen. Gemeinsam mit dem Kirchenkreis Duisburg unterhält der Kirchenkreis Moers die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe/Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonfliktberatung. Mit den vier Nachbarkirchenkreisen Duisburg, Dinslaken, Wesel

und Kleve unterhält der Kirchenkreis das gemeinsame Schulerferat mit Sitz in Kamp-Lintfort. Die Synode Moers hat 2005 eine Regionalstruktur mit sechs Regionen beschlossen. Die Regionalversammlungen nehmen wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung der Pfarrstellenkonzeption. Außerdem haben sie im Rahmen der kirchlichen Personalplanung Antragsrecht. Darüber hinaus bieten sie eine Plattform für die Entwicklung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Die Regionalstruktur soll weiterentwickelt werden. Darüber hinaus beschäftigt sich der Kirchenkreis mit typischen Themen wie z.B. Pfarrstellenkonzeption ab 2020, Suche nach einer zukunftsfähigen Trägerstruktur für Kindertagesstätten im Kirchenkreis, Zukunft der Partnerschaften (Ägypten, Java, Ruanda, UCC), sinkende Mitgliederzahlen usw. Vor allem ist es die Aufgabe der/des künftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers, die unterschiedlichen Prägungen und Lebensweisen der Gemeinden des Kirchenkreises synodal zusammenzuführen. Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz hat. Bei Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pfarrer Matthias Immer, Am Flutgraben 38, 47198 Duisburg, Tel. (0 20 66) 46 70 32, matthias.immer@ekir.de, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare, die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Lima, Peru (Kennziffer 3311), Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319), San José, Costa Rica (Kennziffer 3320), Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321), Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322), Istanbul, Türkei (Kennziffer 3326), Hongkong, China (Kennziffer 3325), Luxemburg, Luxemburg (Kennziffer 3327), Paris, Frankreich (Kennziffer 3328), Toulouse, Frankreich (Kennziffer 3329), Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330), Genua, Italien (Kennziffer 3331), Mailand, Italien (Kennziffer 3332), Prag, Tschechische Republik (Kennziffer 3333), Malmö, Schweden (Kennziffer 3334). Für zunächst drei Jahre: Seoul, Südkorea (Kennziffer 3324), Jakarta, Indonesien (Kennziffer 3323). Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Lima z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3311 Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2016 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Gemeinde Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Diakonin/einen evangelischen Diakon oder eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen (oder vergleichbare Qualifikation oder Ausbildung) in Vollzeit und unbefristet. Unsere Stelle: Wir suchen die Leitung der zentral gelegenen Evangelische Kircheneintritts- und Informationsstelle (EKI) in Köln im Umfang einer vollen Stelle. Die EKI ist ein niedrigschwelliges Angebot im CityPavillion der AntoniterCityKirche an Personen, die sich an diesem zentralen Ort über „evangelische Kirche“ informieren wollen, die sich mit einem seelsorglichen Anliegen an die Mitarbeitenden der EKI wenden, die in die evangelische Kirche eintreten oder wieder aufgenommen werden wollen. Wir bieten Ihnen die Arbeit in einem engagierten Team mit einer Vergütung nach den kirchlichen Tarifbestimmungen BAT-KF und einer zusätzlichen Altersversorgung nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland Westfalen (KZVK). Die Eingruppierung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Ihr Profil: Sie haben eine Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, zur Religionspädagogin/zum Religionspädagogen oder eine vergleichbare Ausbildung. Wünschenswert ist darüber hinaus die Ordination. Sie sind Mitglied in einer der Gliedkirchen der EKD. Folgende Kompetenzen werden erwartet: Projektplanung und -entwicklungsfähigkeiten, Koordination der Arbeitsbereiche incl. 10-Min.-Andachten, Weiterentwicklung des inhaltlichen Profils der Eintrittsstelle und der Infostelle, Organisationsfähigkeit (Flexibilität in der Arbeitszeit – ggf. in den Abendstunden und am Wochenende, Organisation der Präsenzzeiten des Teams vor Ort und der mobilen Infothekenarbeit, Mitarbeit in überregionalen Citykirchentreffen), Freude an der Zusammenarbeit im Team (mit dem Citykirchenpfarrer, mit der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit und mit dem Amt für Presse und Kommunikation des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region), Motivationsfähigkeit im Hinblick auf Ehrenamtliche (Anwerbung, Pflege und Schulung der Ehrenamtlichen), weitere spezielle Kompetenzen wie seelsorgliche Kompetenz, „Netzwerkfähigkeit“, Spaß an Kommunikation, Auskunftsfähigkeit bzgl. evangelischer Themen in der Öffentlichkeit. Ihre Aufgaben liegen darin, die EKI regelmäßig geöffnet zu halten und dazu ein Team von Theologinnen und Theologen für den Präsenzdienst im Bereich der Kircheneintritte sowie von ehrenamtlich Tätigen für den Bereich der Infostelle weiterzuentwickeln. Schwerpunkte Ihrer Arbeit liegen somit auf der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, Mitarbeitengewinnung, -begleitung und -fortbildung sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen und Projekten zum Kircheneintritt und zu „evangelischen“ Themen, welche die öffentliche Wahrnehmung steigern sowie die Budgetverantwortung für die EKI. Des Weiteren koordinieren Sie die „10-Minuten-Andachten“, die seit fast 50 Jahren in Mitwirkung der vier Kölner Kirchenkreise an der Antoniterkirche durchgeführt werden. Das Format soll im Rahmen eines Qualitätsmanagementprozesses weiterentwickelt und gegenwärtigen Anforderungen angepasst werden. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Nachfragen richten Sie bitte an Pfarrer Markus Herzberg, Citykirchenpfarrer, Tel. (02 21) 16 91 34 94. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 11. September 2016 per E-Mail an Kathrin.Schaecht@ev-gemeinde-koeln.de bzw. an das Ev. Gemeindeamt Köln, Antoniterstraße 14–16, 50667 Köln, www.ev-gemeinde-koeln.de. Wir weisen darauf hin, dass postalisch eingehende Bewerbungsmappen nicht zurückgeschickt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%). Sofern gewünscht, wird eine Stellenteilung nicht ausgeschlossen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, der/die die Kirchenmusik als lebendigen Weg des Gemeindeaufbaus versteht. Wir wünschen uns einen Menschen, der offen und den Menschen zugewandt, teamfähig und verlässlich ist und der bereit ist, gemeindenah zu wohnen und mit unserer Gemeinde zu leben. Wir suchen jemanden, der die Vielfalt moderner Kirchenmusik in die Gemeinde einbringt und die Freude am Singen weckt und wach hält. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Deshalb suchen wir eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude hat an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, die/der den bestehenden Kirchenchor weiterführt und neue Angebote für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene aufbaut. Die punktuelle Präsenz in nicht musikalischen Gruppen der Gemeinde und die Mitwirkung an Projekten in der Gemeindegemeinschaft sind erwünscht. Je ein Flötenkreis für Erwachsene und Kinder sowie ein Posauenchor gestalten das musikalische Leben der Gemeinde mit und werden ehrenamtlich bzw. nebenamtlich geleitet. Wir feiern in unserer Christuskirche jeden Sonntag zwei unterschiedlich profilierte Gottesdienste hintereinander: um 9.30 Uhr und um 11.00 Uhr. Uns ist die Beteiligung der Gemeinde im Singen, im Hören auf Gottes Wort und im Feiern ein wichtiges Anliegen. Wir suchen also eine Person, die die organisatorische Gabe hat, mit Orgel und Klavier und mit den musikalischen Gruppen der Gemeinde diese beiden verschiedenen Gottesdienste zu gestalten. Dazu bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit den zurzeit vier Pfarrerrinnen/Pfarrern der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Außer allen Sonn- und Festtagsgottesdiensten gehören Taufgottesdienste, Trauungen, Ehejubiläen, wenige Schulgottesdienste und Gottesdienste in den Altenheimen, vereinzelt auch Trauerfeiern in der Christuskirche, zum kirchenmusikalischen Dienst. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlinger-Orgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es mehrere Klaviere, ein Yamaha-Keyboard und Equipment für Bandarbeit. In der Gemeinde sind das „Evangelische Gesangbuch“ und „Lieder zwischen Himmel und Erde“ im regelmäßigen Gebrauch. Hennef ist eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern nahe Siegburg und verkehrstechnisch gut angebunden an Köln und Bonn. Alle Schulformen sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. September 2016 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstraße 44, 53773 Hennef. Termine für die fachliche Vorstellung sind der 24. bis 26. Oktober 2016. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin A. Bieling, Tel. (0 22 42) 9 08 70 63, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel (0 22 41) 99 59 70.

Literaturhinweise:

Im Glauben vereint. 1956–2016. **60 Jahre Partnerschaft Ev. Kirchengemeinde Herchen/Sieg und Ev.-Luth. Gemeinde Gehren, Thüringen**, Hg.: Ev. Kirchengemeinde Herchen & Ev.-Luth. Pfarramt Gehren. Windeck-Herchen u. Gehren 2016, 43 Seiten, Illustrationen, Karte

Verantwortung in Zeiten des Wandels. **Festschrift für Christian Dräger**, Hg.: Dietrich Dehnen, Jörn-Erik Gutheil, Karl-Ludwig Pawlowski. 1. Auflage Solingen: Foedus-Verlag 2016, 151 Seiten, Illustrationen

Bericht der Ökumenischen Visite 11.–21. Juni 2015 in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dokumentation, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung III Ökumene. Neuauflage Düsseldorf 2016, 35 Seiten, Illustrationen

Christusfest. **Ökumenisches Zugehen auf das Reformationsfest 2017**. Eine Arbeitshilfe für Gemeinde und Unterricht, Hg.: Michael Kappes u. Barbara Rudolph. 1. Auflage Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt ; Paderborn: Bonifatius 2016, 302 Seiten, Illustrationen, Noten. ISBN: 978-3-374-04407-8

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, mit dem Lebensordnungsgesetz und dem Verfahrens-gesetz, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Stand: Januar 2016. Düsseldorf März 2016, 98 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01–12, Fax (0521) 911 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25.– € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
